HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 50 MITTWOCH, DEN 11. DEZEMBER 2002

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 2002	Verordnung zur Änderung von Schiedsstellenverordnungen und anderer Verordnungen aus Anlass der Behördenneugliederung 2002 . . . . . 2170-4, 860-11, 860-8-1	297

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung von Schiedsstellenverordnungen und anderer Verordnungen aus Anlass der Behördenneugliederung 2002

Vom 3. Dezember 2002

Artikel 1

Zweite Verordnung zur Änderung der Bundessozialhilfegesetz-Schiedsstellenverordnung

Auf Grund von § 94 Absatz 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert am 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674, 2679), wird verordnet:

Die Bundessozialhilfegesetz-Schiedsstellenverordnung vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 441), geändert am 23. März 1999 (HmbGVBl. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ gestrichen.

1.2 Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Die laufenden Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle geführt, die bei der zuständigen Behörde eingerichtet wird.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben für die Schiedsstelle den Weisungen der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle. § 6 Absatz 4 gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sinngemäß.

(6) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus einer oder einem neutralen Vorsitzenden sowie je fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern der Träger der Einrichtungen und des Trägers der Sozialhilfe.

(2) Die oder der Vorsitzende hat eine Stellvertretung, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei, höchstens drei Stellvertretungen. Die Stellvertretungen übernehmen bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.

(3) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder bei dem Träger der Sozialhilfe tätig sein. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Die oder der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle nach außen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende und sein Stellvertreter“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung“ ersetzt.

3.2 Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Kommt eine Einigung nicht spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode zustande, werden die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung von der Aufsichtsbehörde in Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Organisationen durch Los bestimmt. Die in das Losverfahren einzubeziehenden Kandidatinnen und Kandidaten sind spätestens eine Woche nach Einleitung des Verfahrens von den beteiligten Organisationen zu benennen. Die Anzahl der Lose der Organisationen der Trägerseite und des Sozialhilfeträgers ist unabhängig von der Zahl der benannten Kandidatinnen und Kandidaten gleich. Benennen die beteiligten Organisationen niemanden für die Kandidatur, bestellt die Aufsichtsbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen eine Person. Dies gilt auch für die Bestellung der Stellvertretung und bei einem vorzeitigen Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung.

(3) Für die Vertretung der Einrichtungen sind zu bestellen:

1. drei Personen und deren Stellvertretungen von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Hamburg,
2. eine Person und deren Stellvertretung von den in Hamburg vertretenen Vereinigungen in privatgewerblicher Trägerschaft,
3. eine Person und deren Stellvertretung von Einrichtungen in kommunaler oder staatlicher Trägerschaft beziehungsweise öffentlicher Unternehmen.

(4) Für die Vertretung des Trägers der Sozialhilfe sind zu bestellen:

1. drei Personen und deren Stellvertretungen von der für die Sozialhilfe zuständigen Fachbehörde,
2. eine Person und deren Stellvertretung von den Bezirksämtern, die von der für die Aufsicht über die Bezirksämter zuständigen Stelle zu benennen sind,
3. eine Person und deren Stellvertretung von der für die Finanzen zuständigen Behörde.

(5) Bestellen beteiligte Organisationen keine Vertretungen oder Stellvertretungen, werden diese von der Aufsichtsbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen bestellt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.

4.2 In Absatz 2 werden hinter dem Wort „ihrer“ die Wörter „Nachfolgerinnen oder“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „gemeinsam“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.

5.1.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

5.1.2.1 Die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ wird durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

5.1.2.2 Hinter dem Wort „Grund“ werden die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.

5.1.3 In Satz 3 werden die Wörter „den Stellvertreter“ durch die Wörter „die Stellvertretung“ ersetzt.

5.1.4 Satz 5 wird wie folgt geändert:

5.1.4.1 Die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ wird durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

5.1.4.2 Die Wörter „des Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

5.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

5.2.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

5.2.2.1 Die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ wird durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

5.2.2.2 Hinter dem Wort „Bestellung“ werden die Wörter „der Nachfolgerin oder“ eingefügt.

5.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

5.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.

5.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

5.4 In Absatz 4 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

6.1.1 Die Wörter „einen Stellvertreter“ werden durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.

6.1.2 Die Wörter „den Stellvertreter“ werden durch die Wörter „die Stellvertretung“ ersetzt.

6.2 In Absatz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beteiligte am Schiedsverfahren sind der Träger, der einen Antrag auf Abschluss einer Vergütungsvereinbarung gestellt hat (Antragsteller), und die Stelle, mit der der Abschluss der Vergütungsvereinbarung begehrt wird.“

7.2 In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

7.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die oder der Vorsitzende der Schiedsstelle oder ihre oder seine Stellvertretung prüft den Antrag. Ist er nicht zulässig oder offensichtlich unbegründet, kann er ohne mündliche Verhandlung von ihr oder ihm zurückgewiesen werden. In diesem Fall kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung verlangen, dass ein Beschluss der Schiedsstelle herbeigeführt wird.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

8.2 In Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „von“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

8.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

8.3.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „von“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

8.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „Der stellvertretende Vorsitzende“ durch die Wörter „Die Stellvertretung“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

9.1.1 In Satz 3 werden die Wörter „ihr Vorsitzender“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

9.1.2 In Satz 4 werden hinter dem Wort „entscheidet“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

9.2 In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Nichterscheinen“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

9.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

9.3.1 In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Zuhörer“ jeweils durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.

9.3.2 In Satz 3 werden hinter dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

9.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

9.4.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Sachverständige“ die Textstelle „, Zeuginnen“ eingefügt.

9.4.2 In Satz 2 wird die Textstelle „der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1756), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3109, 3112 und 3113)“ durch die Textstelle „vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981)“ ersetzt.

9.5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

9.5.1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

9.5.1.1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

9.5.1.1.1 Hinter dem Wort „Namen“ werden die Wörter „der oder“ eingefügt.

9.5.1.1.2 Das Wort „Zeugen“ wird durch die Textstelle „Zeuginnen, Zeugen“ ersetzt.

9.5.1.2 In Nummer 4 werden die Wörter „und der Zeugen“ durch die Textstelle „, Zeuginnen und Zeugen“ ersetzt.

9.5.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle und, soweit eine Schriftführung hinzugezogen wurde, auch von dieser zu unterzeichnen.“

9.6 In Absatz 7 werden hinter dem Wort „kann“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.

9.7 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

9.7.1 Hinter dem Wort „Zuziehung“ werden die Wörter „einer oder“ eingefügt.

9.7.2 Hinter dem Wort „oder“ wird das Wort „eines“ eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

10.1 In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils hinter dem Wort „neben“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

10.2 In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Stimme“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

10.3 In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

11.1 In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Vorsitzende und sein Stellvertreter“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung“ ersetzt.

11.2 In Absatz 2 werden hinter dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

12. In § 12 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 687), zuletzt geändert am 31. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2600, 2608)“ durch die Textstelle „(BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

13. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

14. Die §§ 14 und 15 werden aufgehoben. § 16 wird neuer § 14.

Artikel 2

Verordnung zur Änderung der Pflege-Schiedsstellenverordnung

Auf Grund von § 76 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167, 2186), wird verordnet:

Die Pflege-Schiedsstellenverordnung vom 16. Mai 1995 (HmbGVBl. S. 101), geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 555), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Textstelle „für die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde)“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

2.1.1 In Doppelbuchstabe aa wird die Textstelle „AOK – Die Krankenkasse für Hamburg –“ durch die Textstelle „AOK Hamburg“ ersetzt.

2.1.2 In Doppelbuchstabe bb wird die Textstelle „der BKK-Landesverband Nord“ durch die Textstelle „dem BKK-Landesverband NORD“ ersetzt.

2.2 In Buchstabe c wird die Textstelle „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales als“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Sachverständige“ die Textstelle „, Zeuginnen“ eingefügt.

3.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „Sozialgesetzbuchs, Zehntes Buch, vom 18. August 1980 (Bundesgesetzblatt I Seite 1469), zuletzt geändert am 13. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1229, 1237)“ durch die Textstelle „Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3325)“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

4.1 Hinter dem Wort „Sachverständige“ wird die Textstelle „, Zeuginnen“ eingefügt.

4.2 Das Wort „Entschädigungen“ wird durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.

4.3 Die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 1757), zuletzt geändert am 24. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1325, 1355)“ wird durch die Textstelle

„(BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981)“ ersetzt.

5. In § 13 Absatz 2 werden hinter den Wörtern „Reisekostenvergütung der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

6.1 In der Überschrift werden die Wörter „Rechtsaufsicht und“ gestrichen.

6.2 Absatz 1 wird aufgehoben. Absatz 2 wird einziger Absatz.

Artikel 3

Verordnung zur Änderung
der SGB VIII-Schiedsstellenverordnung

Auf Grund von § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert am 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239, 1240), wird verordnet:

Die SGB VIII-Schiedsstellenverordnung vom 15. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 325), geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 555), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils hinter dem Wort „deren“ die Wörter „oder dessen“ eingefügt.

1.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Nummer 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung“ durch die Textstelle „für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Behörde“ ersetzt.

1.2.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „vom Senatsamt für Bezirksangelegenheiten“ durch die Textstelle „aus den Bezirksämtern, die oder der von der für die Aufsicht über die Bezirksämter zuständigen Stelle“ ersetzt.

1.2.3 In Nummer 3 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Wörter „für die Finanzen zuständigen Behörde“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.

2.2 In Absatz 5 werden die Wörter „und Zeuginnen oder“ durch die Textstelle „ , Zeuginnen und“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Hinter dem Wort „für“ werden die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

3.1.2 Die Textstelle „(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert am 31. August 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195)“ wird durch die Textstelle „(HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 111)“ ersetzt.

3.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 1757), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3108, 3112 und 3113)“ durch die Textstelle „(BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981)“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 2002.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.